

RUNDSCHREIBEN 06/2021

**DEKRET SOSTEGNI - BIS – DIE WICHTIGSTEN PUNKTE**

Am 23. Juli 2021 wurde das so genannte "Sostegni-bis"-Dekret (Gesetzesdekret Nr. 73 vom 25. Mai 2021) in ein Gesetz umgewandelt. In diesem Rundschreiben fassen wir die wichtigsten Punkte kurz zusammen:

**ALLGEMEIN:**

<p><b>ISA- Subjekte – Aufschub der Saldozahlung 2020 und Akontozahlung 2021 bis zum 15.09.2021</b></p>	<p>Mit der Umwandlung des Gesetzesdekrets 73/2021 (Decreto Sostegni - bis) wurde die Frist für die Saldozahlung für 2020 und die erste Steuervorauszahlung für 2021 für Subjekte mit einer MwSt.-Position und die so genannten "verbundenen Personen" (Gesellschafter von Personengesellschaften, mitarbeitende Familienangehörige, Forfettari und Minimi) bis zum 15. September 2021 verlängert.</p>
<p><b>Stundung von Steuerzahlkarten bis September, schrittweise Wiederaufnahme und Streichung von Forderungen bis zu 5.000 €</b></p>	<p>Die Zahlung der Steuerzahlkarten der Agentur der Einnahmen wurde bis zum September ausgesetzt (folglich sind auch die 18 Raten, die zwischen dem 8. März 2020 und dem 31. August 2021 fällig sind, ausgesetzt). Ebenso wurden die Maßnahmen zur Zwangseintreibung der geschuldeten Beträge ausgesetzt (einschließlich der Pfändung eines Teils des Gehalts).</p> <p>Was die Wiederaufnahme der Zahlungen im September betrifft, so hat die Agentur der Einnahmen mitgeteilt, dass es möglich ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den fälligen Betrag in einer einzigen Rate im September zu zahlen;</li> <li>- innerhalb September neun Raten zu zahlen und ab Oktober mit dem Rückzahlungsplan fortzufahren.</li> </ul> <p>Der Zeitplan für die Zahlungen des "rottamazione-ter" wurde ebenfalls umgeschrieben und wird ab dem 2. August schrittweise wieder aufgenommen. Die Frist für die Zahlung der Raten von 2021 ist der 30. November 2021. Innerhalb diesem Datums muss auch die Novemberrate 2021 des "rottamazione-ter" gezahlt werden.</p>

	<p>Für die Raten 2020 gelten die folgenden neuen Fristen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. - 2. August 2021 – Raten von Februar und März 2020;</li> <li>2. - 31. August 2021 - Rate vom Mai 2020;</li> <li>3. - 30. September 2021, Raten vom Juli 2020;</li> <li>4. - 2. November 2021 Rate vom November 2020;</li> </ol> <p>Es muss noch festgelegt werden, wie sich die Streichung von Steuerzahlkarten unter 5.000 € in diesen Zeitplan einfügen. (diese Beträge werden von den Raten abgezogen).</p>
<p><b>Steuergutschrift für Pos-Gebühren und Steuergutschrift für den Kauf oder die Miete von POS-Geräten</b></p>	<p>Es ist eine vollständige Erstattung der Pos-Gebühren in Form einer Steuergutschrift vorgesehen. Mittels des Formulars F24 können die im Zeitraum vom 01.07.2021 bis zum 30.06.2022 erhobenen Provisionen für elektronische Zahlungen verrechnet werden.</p> <p>Interessant ist diese Erleichterung, da ab dem 01.01.2022 die Verwendung von Bargeld von derzeit 1.999,99 € auf 999,99 € reduziert wird.</p> <p>Alle Kaufleute, die Waren oder Dienstleistungen an Endverbraucher liefern, sind von dieser Bestimmung betroffen.</p> <p>Die Banken stellen bis zum 20. des darauffolgenden Monats, die Aufstellung der Gebühren zur Verfügung, welche für die rückverfolgbaren Zahlungen von Endverbrauchern erhoben werden.</p> <p><b><u>Darum bitten wir unsere Kunden die Mitteilungen der Banken bezüglich der Steuergutschriften an uns weiterzuleiten, damit sie durch Verrechnung mit anderen Steuern zurückgefordert werden können.</u></b></p> <p>Schließlich möchten wir Sie daran erinnern, dass auch eine Steuergutschrift für die Anmietung oder den Kauf von Pos-Systemen eingeführt wurde. Hier wurde eine Ausgabenobergrenze von 160 € für jeden Begünstigten festgelegt. Sie richtet sich nach der Höhe der Einnahmen im vorangegangenen Zeitraum (zwischen 70 % bei einem Umsatz von höchstens 200.000 € und 10 % bei einem Umsatz zwischen 1 und 5 Millionen €).</p>

## LOHNBUCHHALTUNG

<b>Arbeit mit Kindern - Strafregisterauszug erforderlich</b>	<p>Wir möchten Sie bei dieser Gelegenheit an die Verpflichtung des Arbeitgebers erinnern, von Mitarbeitern welche in Kontakt mit Minderjährigen sind (z. B. Animatoren in Hotels), einen Auszug aus dem Strafregister und die dazugehörigen Dokumente anzufordern. Für den Fall der Nichteinhaltung sind Strafen zwischen 10.000 und 15.000 Euro vorgesehen.</p>
<b>Befristetes Kindergeld</b>	<p>Bis zur Einführung des allgemeinen Kindergeldes wird für den Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2021 ein befristetes Kindergeld eingeführt, das monatlich an Familien gezahlt wird, die keinen Anspruch auf die derzeitigen Familienbeihilfen haben.</p> <p>Begünstigte dieses Kindergeldes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitnehmer (einschließlich Landwirtschaft);</li> <li>- Hausangestellte;</li> <li>- Personen die bei der INPS (gestione separata) eingeschrieben sind;</li> <li>- Mitarbeiter von Unternehmen, die ihre Tätigkeit eingestellt haben oder sich in einem Konkursverfahren befinden;</li> <li>- Entsendete Arbeitnehmer im Rahmen von Gewerkschaftstätigkeit</li> <li>- Personen, die Arbeitslosengeld erhalten, oder in Lohnausgleich sind</li> </ul> <p>Der Antrag auf befristete Kinderzulage kann bis zum 31.12.2021 eingereicht werden. Wird er angenommen, wird die Zulage ab dem Monat der Antragstellung gezahlt und nach den im Antrag angegebenen Modalitäten angerechnet.</p> <p>Für Anträge, die bis zum 30. September 2021 eingereicht werden, werden die Nachzahlungen ab Juli 2021 gezahlt. Nach dem 30. September 2021 wird die Maßnahme in dem Monat wirksam, in dem der Antrag gestellt wurde.</p>

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
- Dr. Corrado Picchetti -

